Kennzeichnungsfragen Honig - Mindestschriftgröße laut LMIV

Alle Pflichtangaben sind an einer gut sichtbaren Stelle

- deutlich,
- gut lesbar und gegebenenfalls
- dauerhaft anzubringen.

Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

Pflichtangaben müssen mindestens in **1,2 Millimeter großer Schrift** - bezogen auf das **kleine** "x", also den mittleren Buchstabenteil - gedruckt werden.

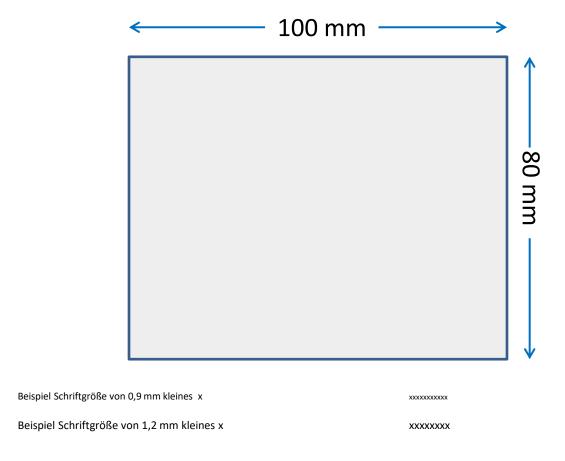
Bei **kleinen Verpackungen** (größte Oberfläche weniger als 80 Quadratzentimeter, also kleiner als die Hälfte einer Postkarte) muss die Schrift **mindestens 0,9 Millimeter** groß sein.

Berechnung der x-Höhe



Aus einer x-Höhe von 1,2 mm kann – je nach Schriftart – durchaus eine Gesamtschriftgröße von bis zu 2,7 mm resultieren

Rechteck ist 80 cm²



Beispiel Schriftgröße von 4,0 mm kleines x XXXXXXXX

Fertigpackungs-VO - Nennfüllmenge

Hat eine Packung z.B. 200 g, so müssen die Ziffern 200 mindestens 3 mm groß sein,

hat sie 500 g müssen die Ziffern mindestens 4 mm groß sein.

- gilt nur für die Angabe der Nennfüllmenge → 500 g

Packungsgröße in								Mindestschriftgröße
Gramm				Zentiliter				in Millimeter
		bis	50			bis	5	2
>	50	bis	200	>	5	bis	20	3
>	200	bis	1000	>	20	bis	100	4
>	1000			>	100			6

MHD - Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV)

- Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) ist unverschlüsselt mit den Worten "mindestens haltbar bis ..." unter Angabe von Tag, Monat und Jahr in dieser Reihenfolge anzugeben.
- Die Angabe von Tag, Monat und Jahr kann auch an anderer Stelle erfolgen, wenn in Verbindung mit der Angabe nach Satz 1 auf diese Stelle hingewiesen wird (z.B. mindestens haltbar bis: siehe Verschlussclip).
- erfolgt die Angabe nicht **taggenau**, ist das MHD mit "**mindestens haltbar bis Ende** ..." anzugeben.

MHD - Angabe des Datums

- Bei Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeit nicht mehr als drei Monate beträgt, kann die Angabe des Jahres entfallen (Beispiel: Brot, mindestens haltbar bis 18. Januar).
- Bei Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeit mehr als drei und weniger Monate als beträgt, kann die Angabe des Tages entfallen, sobald der Text "mindestens haltbar bis Ende ..." verwendet wird.

(Beispiel: Nudeln, mindestens haltbar bis Ende Januar 20xx).

- Bei Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeit mehr als achtzehn Monate beträgt, kann die Angabe des Monats entfallen, sobald der Text "mindestens haltbar bis Ende ..." verwendet wird.
- (Beispiel: Honig, mindestens haltbar bis Ende 20xx)

Festlegen des MHD

Für die Definition über die Zeitspanne von Produktion bis Mindesthaltbarkeitsdatum ist der Hersteller verantwortlich. Die Angabe sollte durch zahlreiche Tests unter den vorgesehenen Lagerbedingungen untermauert werden.

Das Datum ist so zu wählen, dass das Lebensmittel mit Ablauf der angegebenen Frist die vom Verbraucher erwarteten spezifischen Eigenschaften (Geruch, Geschmack, Aussehen, Konsistenz) besitzt und nicht gesundheitsschädlich ist.

Aussage des MHD

Das MHD besagt, dass ein verschlossenes Lebensmittel bei sachgerechter Lagerung bis zu mindestens dem angegebenen Datum seine spezifischen Eigenschaften, wie Farbe, Beschaffenheit, Geschmack, Geruch, Nährwerte und mikrobiellen Optimalwerte behält.

Abgelaufenes MHD

Wer ein Lebensmittel nach Ablauf des MHD in Verkehr bringt, übernimmt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht die Verantwortung für das Produkt.

Der Verbraucher, der in seinem Vorrat zu Hause ein Lebensmittel hat, dessen MHD abgelaufen ist, muss z.B. durch Prüfung von Geruch und Aussehen selbst entscheiden, ob es ihm noch zum Verzehr geeignet erscheint.

Der **gewerbliche Inverkehrbringer** muss neben der sensorischen Prüfung auch mikrobiologische und chemische Untersuchungen in Betracht ziehen, um die weitere Verkehrsfähigkeit abzusichern.

Da das MHD jedoch kein Verbrauchsdatum ist und Lebensmittelhersteller generell einen zeitlichen Sicherheitszuschlag mit einkalkulieren, sind viele Lebensmittel auch nach Ablauf des MHD noch genießbar. Die bereits oben erwähnte Prüfung auf Unbedenklichkeit sollte jedoch immer erfolgen.

HALTBARKEIT - Mindesthaltbarkeitsdatum

Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) gibt an, wie lange ein Produkt unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine spezifischen Eigenschaften wie Farbe, Konsistenz und Geschmack mindestens behält.

Wichtig ist dabei nicht nur die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Produkte, sondern auch ihr sachgemäßer Transport, z. B. vom Geschäft nach Hause.

Bei richtiger Lagerung können die Produkte in den meisten Fällen auch nach Ablauf des MHDs gegessen oder getrunken werden.

Einige Lebensmittel, z.B. frisches Obst und Gemüse, Wein oder Zucker, sind von der Angabe ausgenommen.

Verbrauchsdatum

Anders verhält es sich bei **sehr leicht verderblichen Lebensmitteln** (z.B. Hackfleisch). Hier ist anstelle des MHDs das **Verbrauchsdatum** ("zu verbrauchen bis…") anzugeben.

Das Lebensmittel sollte **nach Ablauf** des Verbrauchsdatums **nicht mehr verzehrt** werden, da es dann eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit darstellen kann.

Kennzeichnung: Werbung mit Selbstverständlichkeiten



Kennzeichnung: Werbung mit Selbstverständlichkeiten

Auslobung "Garantiert aus eigener Ernte – keine Mischhonige"

Nach allgemeiner Verkehrsauffassung → Leitsätze für Honig

- tragen vom Menschen hergestellte Mischungen (verschiedener) monofloraler Honige (z. B. Akazienhonig mit Lindenhonig gemischt) die Bezeichnung Honig.

Sofern die botanische Herkunft der verwendeten Honige (z. B. Akazie und Linde) trotzdem angegeben werden soll, werden sie als Mischung von ... bezeichnet. Reine Trachthonige sind bezüglich der genannten Tracht stets "unvermischt"

- Somit ist jeder rechtmäßig in Verkehr befindliche (Tracht)honig "unvermischt" außer es wird in der Bezeichnung entsprechend aufgeführt.
- Diese Aussage stellt in der vorliegenden Form eine Selbstverständlichkeit für alle (vergleichbaren) Honige dar.
- Die Verbraucher werden über die Qualität und Zusammensetzung anderer Honige getäuscht.





Abb. 2: Etikett der Probe



Mindesthaltbarkeitsdatum.

Nach Artikel 24 (2) VO (EU) 1169/2011 ist das Datum gemäß Anhang X auszudrücken

Gemäß Anhang X Nr. 1 lit. a VO (EU) 1169/2011 geht dem Mindesthaltbarkeitsdatum die Angabe "mindestens haltbar bis …" voran, wenn der Tag genannt wird.

In den anderen Fällen (Nennung Monat und Jahr oder Jahr) geht dem Mindesthaltbarkeitsdatum die Angabe "mindestens haltbar **bis Ende** …" voran

Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums erfolgt bei der vorliegenden Probe durch die Angabe "Mindesthaltbarkeit und Lot-Nr. siehe Deckel (MHD/BB)". Dem Deckel der vorliegenden Probe ist die Angabe "MHD 02/2019" zu entnehmen.

Aufgrund der Nennung von Monat und Jahr muss dem Mindesthaltbarkeitsdatum die Angabe "mindestens haltbar bis Ende …" vorangehen.

Der Wortlaut **entspricht nicht der Maßgabe** nach Artikel 24 (2) i. V. m. Anhang X Nr. 1 lit. a VO (EU) 1169/2011.

Falsche Benennung (Text) / fehlende Loskennzeichnung

Fall: falscher Text



"Mind. haltb. bis Ende: 01.01.2019". Der vorgeschriebene Wortlaut ist durch die Abkürzungen nicht korrekt.

Fall: fehlende Loskennzeichnung (weil kein Tag angegeben ist)



Bei der vorliegenden Probe erfolgt die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatum durch die Angabe "Mindestens haltbar bis Ende: 2.20". Ein Ausnahmetatbestand nach § 2 Nr. 5 LKV liegt folglich nicht vor.

Die Angabe des Loses fehlt bei der vorliegenden Kennzeichnung.

Loskennzeichnung

Gemäß § 1 (1) LKV dürfen Lebensmittel nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören. Die Angabe muss aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe "L" voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

Ein Los ist gemäß § 1 (2) LKV die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde.

Die Angabe nach § 1 (1) LKV muss gemäß § 3 LKV gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.

Gemäß § 2 Nr. 5 LKV gilt § 1 LKV nicht für Lebensmittel, bei denen das Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum unverschlüsselt unter Angabe mindestens des Tages und des Monats in dieser Reihenfolge angegeben ist.

Fehlendes Herkunftsland / nährwertbezogene Angabe

Fall: fehlendes Herkunftsland

falsche nährwertbezogene Angabe



Dem Etikett der Probe ist die Angabe "Schubkraft für den ganzen Tag" zu entnehmen.

Diese Angabe suggeriert dem Verbraucher, dass die vorliegende Probe Kraft bzw. Energie liefert. Es handelt sich folglich um eine nährwertbezogene Angabe.

Fehlendes Herkunftsland

Fehlendes Herkunftsland

Das Erzeugnis wurde als ein vorverpacktes Lebensmittel im Sinne der Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in den Verkehr gebracht.

Ursprungsland

Zusätzlich zu den nach der VO (EU) Nr. 1169/2011 vorgeschriebenen Angaben muss gemäß § 3 (4) HonigV die Kennzeichnung der in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse folgende Angaben enthalten, die nach Maßgabe des Absatzes 5 anzugeben sind:

- 1.Das Ursprungsland oder die Ursprungsländer, in dem oder in denen der Honig erzeugt wurde; bei mehr als einen Ursprungsland kann stattdessen jeweils eine der folgenden Angaben gemacht werden, sofern der Honig dort erzeugt wurde:
 - a) "Mischung von Honig aus EU-Ländern"
 - b) "Mischung von Honig aus Nicht-EU-Ländern"
 - c) "Mischung von Honig aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern"

Die Angabe des Ursprungslandes, in dem der Honig erzeugt wurde, fehlt bei der vorliegenden Kennzeichnung (s. nächste Folie).

nährwertbezogene Angaben

Gemäß Artikel 2 (1) Nr. 4 VO (EG) 1924/2006 ist eine "nährwertbezogene Angabe" jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere positive Nährwerteigenschaften besitzt, und zwar aufgrund

- a) der Energie (des Brennwerts), die es
 - i) liefert,
 - ii) in vermindertem oder erhöhtem Maße liefert oder
 - iii) nicht liefert, und/oder
- b) der Nährstoffe oder anderen Substanzen, die es
 - i) enthält,
 - ii) in verminderter oder erhöhter Menge enthält oder
 - iii) nicht enthält.

Nährwertbezogene Angaben dürfen gemäß Artikel 8 (1) VO (EG) 1924/2006 nur gemacht werden, wenn sie im Anhang aufgeführt sind und den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entsprechen.

Nährwertbezogene Angaben hinsichtlich eines **hohen** Energie- bzw. Brennwert-gehaltes sind **nicht** im Anhang der Verordnung (EG) 1924/2006 aufgeführt, da dies gegen die Intention einer gesunden Ernährung und somit gegen das Ansinnen der VO (EG) 1924/2006 steht.

Der Verpackung ist keine Nährwertdeklaration zu entnehmen.

Keine NW Angaben

machen

Falsche Kennzeichnung

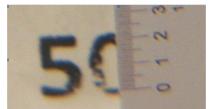








falsche Schriftgröße



Beer's Honig Rapsblüte Rapshonig

<u>Irreführende Angaben</u>

Der vorliegende Honig wird mit der Aussage "naturbelassen, ungemischt [...]" beworben.

Dabei handelt es sich um freiwillig bereitgestellte Informationen. Gemäß Artikel 36 Abs. 2 lit. a) LMIV dürfen freiwillig bereitgestellte Informationen über Lebensmittel für die Verbraucher nicht irreführend im Sinne des Artikels 7 sein.

Entsprechend Abschnitt 1 der Anlage 1 HonigV ist Honig der <u>natursüße Stoff</u>, der von Honigbienen erzeugt wird, indem die Bienen Nektar von Pflanzen oder Sekrete lebender Pflanzenteile oder sich auf den lebenden Pflanzenteilen befindende Exkrete von an Pflanzen saugenden Insekten aufnehmen, durch Kombination mit eigenen spezifischen Stoffen umwandeln, einlagern, dehydratisieren und in den Waben des Bienenstocks speichern und reifen lassen [...] Er kann von flüssiger, dickflüssiger oder teilweise bis durchgehend kristalliner Beschaffenheit sein.

Gemäß § 2 HonigV muss Honig hinsichtlich seiner Beschaffenheit den Anforderungen nach Anlage 2 entsprechen.

Die Angabe "naturbelassen, ungemischt […]" ist somit irreführend, da jeder Honig im Sinne der HonigV ein natürliches Produkt darstellt und nur bei entsprechender Kenntlichmachung eine Mischung mit anderen Honigen zulässig ist.

Fertigpackung und Schriftgröße

Vorliegender Kennzeichnung ist keine in einer der Listen nach Artikel 13 oder 14 enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt.

Bei vorliegender Kennzeichnung fehlt eine solche Nährwertkennzeichnung.

Nach § 18 Abs. 1 Fertigpackungsverordnung hat, wer Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die Füllmenge auf der Fertigpackung leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar anzugeben.

Bei Fertigpackungen mit Nennfüllmengen im Bereich von 200 bis 1.000 g müssen die Zahlenangaben mindestens eine Schriftgröße von 4 mm haben.

Die vorliegende Schriftgröße entspricht <u>nicht</u> den Anforderungen des § 20 Abs. 1 Fertigpackungsverordnung. Info an → MessEG zuständige Behörde

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Landesuntersuchungsanstalt Sachsen

Fachgebietsleiter Pharmakologisch wirksame Stoffe

Zschopauer Straße 89 01999 Chemnitz



+49 351 8144 3650 // privat: 0173 7599886